

**Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin



bearbeitet von: Andrea Rieger

Telefon: 0385 / 588-7712

AZ: VII-323-ABS04-2013/007-012

E-Mail: A.Rieger@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 05.06.2020

1. OB zK.
2. II zV M.aa.

**Schulentwicklungsplan für die allgemein bildenden Schulen der
Landeshauptstadt Schwerin im Planungszeitraum 2015/2016 bis 2019/2020
(verlängert bis 2021/2022)**

Schreiben der Landeshauptstadt Schwerin vom 24.04.2020, hier eingegangen am
14.05.2020

Bescheid

Die 2. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes für die allgemein bildenden
Schulen der Landeshauptstadt Schwerin im Planungszeitraum 2015/2016 bis
2019/2020 (verlängert bis 2021/2022) wird genehmigt.

Hinweis:

Im Hinblick auf die Einrichtung von Lerngruppen zur Förderung von Schülerinnen
und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen
Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache wird auf die Regelungen der
Verordnung über die Unterrichtsversorgung des Landes Mecklenburg-
Vorpommern hingewiesen.

I.

Mit Beschluss vom 20.04.2020 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt
Schwerin als Träger der Schulentwicklungsplanung die 2. Fortschreibung des
Schulentwicklungsplanes der Landeshauptstadt Schwerin für den Planungszeitraum
2015/2016 bis 2021/2022 beschlossen. Gegenstand dieser Fortschreibung ist die
Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31.07.2020 und die
anschließende Errichtung einer weiteren öffentlichen Grundschule zum 01.08.2020.
Die neu zu errichtende zweizügige Grundschule wird außerdem Lerngruppen zur
Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonders stark ausgeprägtem

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache führen und die Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2019/2020 in Sprachheilklassen eingeschult worden sind, weiterhin in ihren bestehenden Klassen unter Beachtung ihres sonderpädagogischen Förderbedarfs beschulen. Auch der Förderschwerpunkt der Leserechtschreibförderung bleibt an der Schule verankert. Hier werden letztmalig zum Schuljahr 2023/2024 Schülerinnen und Schüler beschult.

Darüber hinaus soll zum Schuljahr 2021/2022 eine schulartunabhängige Orientierungsstufe errichtet werden, die der Grundschule Schweriner Nordlichter angegliedert wird.

II.

Gemäß § 107 des Schulgesetzes haben die Landkreise und kreisfreien Städte als Planungsträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und diese regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Nach den Vorschriften in § 107 Absatz 7 des Schulgesetzes bedarf dies der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Schulentwicklungsplan den in § 107 Absatz 1, 3 bis 6 des Schulgesetzes genannten Anforderungen nicht entspricht oder wenn der Schulentwicklungsplan mit einer zweckmäßigen Schulorganisation nicht vereinbar ist oder einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichtes entgegensteht.

Die oberste Schulbehörde hat das Verfahren zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulentwicklungspläne sowie Schülermindestzahlen zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Schulorganisation und einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichtes in der Schulentwicklungsplanungsverordnung vom 16.09.2014 geregelt.

Der Schulentwicklungsplan 2015/2016 bis 2019/2020 (verlängert bis 2021/2022) für die allgemein bildenden Schulen in der Landeshauptstadt Schwerin berücksichtigt die Festlegungen der Schulentwicklungsplanungsverordnung vollständig. Die oberste Schulbehörde genehmigt die 2. Fortschreibung daher auf der Grundlage von § 107 Absatz 7 des Schulgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Im Auftrag

gez. Thomas Jackl